



# Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,  
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen,

dem Ministerium für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen,

und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

sowie dem Landesmusikrat NRW

und dem Landesverband der Musikschulen in NRW

**über Musikangebote in Ganztagschulen  
und Ganztags- und Betreuungsangeboten**

LANDESMUSIKRAT.NRW



Landesverband  
der Musikschulen  
in NRW

## Präambel

Die intensive Beschäftigung mit Musik, Musikunterricht und regelmäßiges Musizieren fördern die kognitive und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und tragen nachhaltig zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bei. Die Zusammenarbeit verschiedener Akteursgruppen und Professionen in der Ganztagschule und in Ganztags- und Betreuungsangeboten im Sinne einer ganztägigen Bildungseinrichtung unterstützt einen ganzheitlichen Zugang zur musikalischen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen sowie eine verbesserte kulturelle Teilhabe an ganztägiger Bildung. Die aktive und intensive Beschäftigung mit Musik, sei es beim Instrumentalspiel, beim Singen, beim Tanzen, beim Bewegen zur Musik oder bei Elementen der Elementaren Musikpädagogik (EMP) verstärkt die auch im allgemeinbildenden Musikunterricht geförderte Entwicklung von Kreativität und Selbstwirksamkeit. Sie fördert darüber hinaus interkulturelles und inklusives Lernen und die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen. Musik im Ganztage wird fast ausschließlich in Gemeinschaft praktisch erfahren: zum Beispiel beim Singen im Chor, Musizieren in der Bläser- oder Streicherklasse sowie im Orchester oder Ensemble.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Wirkungen musikalischer Bildung ist im Februar 2024 auch von Deutschland das „UNESCO-Framework for Culture and Arts Education“ auf der UNESCO-Weltkonferenz in Abu Dhabi verabschiedet worden. Kulturelle Teilhabe auf formaler, non-formaler und informeller Ebene kann nur erreicht werden, wenn die Bereiche Bildung, Kultur, Jugend, Soziales und weitere Partner eng miteinander kooperieren.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), das Ministerium für Schule und Bildung (MSB), das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW), der Landesmusikrat NRW (LMR) und der Landesverband der Musikschulen in NRW (LVdM) (im Folgenden: die „Partner der Rahmenvereinbarung“) sind daher bestrebt, die musisch-kulturelle Bildung in Schulen durch außerunterrichtliche musikpädagogische Angebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten so zu ergänzen, dass jedes Kind, jeder Jugendliche seine musikalischen bzw. tänzerischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann. Die musik- und tanzpraktisch ausgerichteten außerunterrichtlichen Angebote ergänzen den schulischen Musikunterricht und leisten einen wichtigen Beitrag zur ganztägigen Bildung im Bereich Musik.

Ganztagschulen und Ganztagsangebote bieten mit den Möglichkeiten eines rhythmisierten Ganztags große Chancen für die Umsetzung dieser Ziele. Zentrales Gestaltungsmerkmal ist die Zusammenarbeit von Schule, Schulträgern öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe, kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen, anderen gemeinwohlorientierten Institutionen und weiteren außerschulischen Partnern. Dabei wird die Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung mit einem gemeinsam zu entwickelnden Bildungsverständnis aller beteiligten Akteursgruppen verstanden.

Mit musikalischen Angeboten in Ganztagschule und Ganztagsangeboten verknüpfte Bildungsinhalte können sich an den „Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0-10 Jahren in der Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ orientieren, hier insbesondere an den im Bereich „Musisch-ästhetische Bildung“ dargelegten Grundsätzen. Zudem können die in den Kernlehrplänen der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I festgelegten Ziele und Kompetenzerwartungen für das Fach Musik bei Bedarf ebenfalls Anknüpfungspunkte für die qualitätsorientierte außerunterrichtliche Arbeit in Ganztagskontexten bieten, ohne in diesem Bereich einen verpflichtenden Charakter zu entfalten.

Bei der Gestaltung musikalischer Angebote in der Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung kommt dem LVdM und den anderen Mitgliedsverbänden des LMR, wie dem Deutschen Tonkünstlerverband NRW, dem Bundesverband Freier Musikschulen NRW und den Amateurmusikverbänden, eine ihrer jeweiligen Kompetenz entsprechende Bedeutung zu.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens beschließen die Partner der Rahmenvereinbarung Folgendes:

### **1. Grundlagen der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich Musik in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem LVdM und dem LMR mit seinen weiteren Mitgliedsverbänden. Sie bietet Leitplanken für die konkrete Arbeit und Kooperation vor Ort und umfasst damit sowohl die Angebote angestellter Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter der Partner dieser Rahmenvereinbarung als auch deren Honorarkräfte. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung setzen sich in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für eine einvernehmliche Umsetzung ein.

2. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 gibt es ab 1. August 2026 einen aufwachsenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter. Der Großteil aller Grundschul Kinder geht damit auf eine Ganztagschule. Die Gültigkeit dieser Rahmenvereinbarung umfasst jedoch gleichermaßen die Ganztagschulen und Ganztagsangebote der Sekundarstufe I.
3. Grundlage der Rahmenvereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind der Gemeinsame Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ von MSB und MKJFGFI in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung (im Folgenden: „Gemeinsamer Erlass“), die dazu gehörigen Förderrichtlinien sowie der Erlass „Gebundener Ganztags an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote“ (im Folgenden: Erlass „Gebundener Ganztags“) vom MSB in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung und die dazu gehörige Förderrichtlinie sowie die vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW im November 2025 verabschiedete Essener Erklärung „Kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen und Schulen sind Bildungspartner NRW“. Orientierung bieten außerdem die Musikalisierungsprogramme und Projekte wie „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (vgl. „Bildungsdimensionen“ des JeKits-Programms), „Eine (Musik)Schule für alle (EMSA)“, „Musikalische Grundschule“, „JEKISS“, „SingPause“ oder „Monheimer Modell: Musikschule für alle!“. Die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten wird im Rahmen der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung abgestimmt.
4. Neben den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass, welche die Zusammenarbeit der Partner im Rahmen der OGS-Trägerschaft regeln, bzw. den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.8 des Erlasses „Gebundener Ganztags“ dient diese Rahmenvereinbarung unter anderem als

Orientierung für mögliche zusätzliche außerschulische Angebotskooperationen vor Ort. Vertragspartner sind hierbei in der Regel die Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote, die Anbieterinnen und Anbieter musikpädagogischer Angebote sowie gegebenenfalls die Schulen (bei Angeboten für den Sekundarbereich) oder die Schulträger. Regelmäßige Absprachen und Vereinbarungen zu Verfahren der Zusammenarbeit fördern ein gemeinsames Bildungsverständnis und berücksichtigen die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Umsetzung musikpädagogischer Angebote im Ganztag. Diese Absprachen können in die Entwicklung eines pädagogischen Ganztagskonzeptes durch die Schulleitung und die Ganztagskoordination des Trägers vor Ort oder in die Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5 des Gemeinsamen Erlasses bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganztag“) aufgenommen werden. Der Schulträger kann die Schulleiterin oder den Schulleiter, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe, beauftragen, in seiner Vertretung einen Vertrag mit den Anbieterinnen und Anbietern der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote abzuschließen.

5. Ganztagschulen und Einrichtungen der Partner aus dem Bereich Musik, die ihre Zusammenarbeit längerfristig gestalten möchten, können sich mit den vor Ort geschlossenen Verträgen im landesweiten Programm Bildungspartner NRW registrieren. Sie werden damit Teil dieses Netzwerks.
6. Verträge vor Ort können unterschiedliche Angebotsumfänge umfassen, bis hin zu Trägerschaften der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote.
7. Begrüßt wird eine vorrangige Berücksichtigung der Angebote von öffentlichen Musikschulen und gemeinwohlorientierten Trägern sowie deren angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Honorarkräften gegenüber privatwirtschaftlichen Musikschulen oder Anbietern bei der Durchführung außerunterrichtlicher musikpädagogischer Angebote im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten. Die Entscheidung über die Auswahl der Anbieter liegt jedoch beim Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote bzw. der jeweiligen Ganztagschule.
8. Die außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote im Rahmen der Kooperationsvereinbarung können im gesamten Zeitrahmen des Ganztages (auch in den Ferien) stattfinden und gelten als schulische Veranstaltungen (gemäß Ziffer 9.1 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 9.1 Erlass „Gebundener Ganztag“). Sie werden von den Anbieterinnen und Anbietern konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortet.

9. Im Sinne von Inklusion und Diversität arbeiten die Partner daran, sichtbare sowie unsichtbare Barrieren abzubauen. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten wird daher allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln ermöglicht.

## **2. Ziele und Inhalte der Vereinbarung**

1. Musik ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Bildungsförderung aller Kinder und Jugendlichen, insbesondere mit eigener musikpraktischer Tätigkeit wie dem Erlernen eines Musikinstruments, der Ausbildung der Singstimme, im gemeinsamen Tanzen und Musizieren oder im Umgang mit der digitalen Musikbildung. Beim gemeinsamen Musizieren, Singen oder Tanzen lernen Kinder und Jugendliche aufeinander zu hören, sich als ästhetisch gestaltende Individuen in Gemeinschaft mit anderen zu erleben und Verantwortung zu übernehmen.
2. Mit praktischem Musizieren und Tanzen in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten verknüpfte und zu verknüpfende Bildungsinhalte sind insbesondere die Entwicklung von (Selbst-)Wahrnehmung, Feinmotorik, emotionalem Ausdruck und Erleben, Kreativität und Selbstwirksamkeit, daneben die Förderung von Respekt und Gemeinschaftssinn, Partizipation, inklusives Lernen, interkulturelle Verständigung, gleichberechtigte Teilnahme aller Kinder, Chancengleichheit in Bezug auf soziale Herkunft und des gemeinsamen Aufwachsens aller Kinder und Jugendlichen.
3. Ziel ist es daher, für möglichst viele Kinder und Jugendliche in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten regelmäßige außerunterrichtliche musik- und/oder tanzpraktische Angebote sicherzustellen.
4. Im Rahmen der Ganztagschule und der außerunterrichtlichen musikalischen Angebote werden die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und ihre Partizipation gestärkt.
5. Ganztagschulen und Ganztagsangebote integrieren formale, informelle und non-formale Bildungszugänge und Bildungsprozesse in einem rhythmisierten Ganztag. Die Partner vor Ort bringen sich in das zu entwickelnde pädagogische Ganztagskonzept, das Bezüge zwischen Musikunterricht und den außerunterrichtlichen Musikangeboten herstellt, ein. Die Landesregierung wirbt in

gebundenen Ganztagschulen der Sekundarstufe I dafür, die Möglichkeiten des Programms „Geld oder Stelle“ aktiv und umfassend zu nutzen.

### **3. Die Umsetzung der Vereinbarung**

1. Konzeption und Umsetzung der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sind gemeinsame Aufgabe der Partner vor Ort. Kinder, Jugendliche sowie Eltern sollen bei der konkreten Konzeption und Ausgestaltung beteiligt werden. Die Landesregierung, der Landesmusikrat und der Landesverband der Musikschulen stimmen darin überein, die Angebote qualitativ so hochwertig wie möglich auszugestalten.
2. Die Kinderschutzkonzepte von Ganztagschulen (§ 42 Absatz 6 SchulG NRW) und den Trägern der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote (§ 11 Absatz 5 LKiSchG NRW) sollen von diesen gemeinsam entwickelt, angewendet und überprüft werden. Diese Anforderungen an den Schutz von Kindern und Jugendlichen fließen auch in die Ausgestaltung der Musikangebote der außerunterrichtlichen Anbieterinnen und Anbieter ein. Verfahren im Bereich Kinderschutz und konzeptionelle Umsetzungen sollen daher gemeinsam von allen in der Ganztagschule als ganztägiger Bildungseinrichtung tätigen Akteursgruppen entwickelt, angewendet und überprüft werden. Auf die Anwendbarkeit von § 72a SGB VIII auch auf die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Honorarkräfte (entsprechend Ziffer 7.7 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 7.7 Erlass „Gebundener Ganztag“) wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Die Landesregierung unterstützt die anlassbezogene Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote und Musikalisierungsprogramme in schulische Gremien auf der Grundlage der im Schulgesetz verankerten Regelungen u.a. § 75 Abs. 4 SchulG NRW einschließlich der Fachkonferenz Musik. Eine Einbeziehung in kommunale Gremien der Ganztagschule und der Jugendhilfe oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu den die außerunterrichtlichen Musikangebote betreffenden Themen sowie in die Qualitätszirkel Ganztag kann ermöglicht werden. Mit einer solchen Vernetzung können Musikschulen, freie Musikpädagoginnen und Musikpädagogen und Musikverbände bzw. deren Mitgliederorganisationen einen Beitrag zur Weiterentwicklung der

kommunalen Bildungslandschaften leisten, etwa mit Blick auf die Gestaltung von Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Primarstufe und von dort in die Sekundarstufe. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote kooperieren in bestehenden Netzwerken wie kommunalen Bildungslandschaften oder den Regionalen Bildungsnetzwerken.

4. Der Gemeinsame Erlass bzw. der Erlass „Gebundener Ganzttag“ stellt die Grundlage für die Beschäftigung des Personals außerschulischer Träger im Ganzttag dar (jeweils Ziffer 7). Für die Durchführung der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote kommen nach Auffassung der Partner in der Regel Absolventinnen und Absolventen mit einem „Bachelor of Music“ oder „Bachelor of Arts“ in Musikpädagogik bzw. einem „Bachelor of Music Education“ bzw. „Diplom Musikpädagoginnen und Musikpädagogen“, „staatlich geprüfte Musiklehrerinnen und Musiklehrer“, andere Lehrkräfte und Orchestermusikerinnen und Orchestermusiker mit Lehrbefähigung Gesangs-, Instrumental-, Tanz- oder Elementarer Musikpädagogik, Dirigentinnen und Dirigenten und Chorleiterinnen und Chorleiter mit der Qualifikationsstufe C 3 sowie Musikerinnen und Musiker mit Abschluss eines berufsbegleitenden pädagogischen Lehrgangs an einer Bundes- oder Landesmusikakademie in Betracht. Bei persönlicher, pädagogischer und fachlicher Eignung können auch ergänzende Kräfte (z.B. Dirigentinnen und Dirigenten und Chorleiterinnen und Chorleiter mit langjähriger Erfahrung im Kinder- und Jugendbereich vor Einführung der C-Qualifizierung) beschäftigt werden.
5. Die Partner der Rahmenvereinbarung unterstützen die Einbeziehung von musikpädagogischen Lehrkräften aus Mitgliedsverbänden des LMR, insbesondere der öffentlichen Musikschulen, um in Ganzttagsschulen und Ganztagsangeboten auch Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen und Talenten entsprechende Angebote machen zu können. Dies schließt die Förderung von Diversität und Inklusion sowie von Begabungen, Talenten und Sprachförderung durch Musik mit ein. Die Teilnahme an diesen Angeboten sollte allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln ermöglicht werden.
6. Fragen der Vergütung werden vor Ort geregelt. Die Partner der Rahmenvereinbarungen wertschätzen die Arbeit der Anbieterinnen und Anbieter der musikpädagogischen Angebote vor Ort und unterstützen für diese im Dialog mit den Schulträgern und den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und

Jugendhilfe Regelungen, die eine der jeweiligen Qualifikation angemessene Vergütung sicherstellen.

7. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote und die außerschulischen Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der jeweiligen Ganztagschule bzw. die Schulleitungen von Ganztagschulen der Sekundarstufe I vereinbaren gemeinsam, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten das Angebot durchgeführt wird. Die Angebote sollen regelmäßig und vorzugsweise mehrmals wöchentlich stattfinden. Eine verstärkte Rhythmisierung über den Schultag hilft dabei, einer Konzentration von Musikangeboten in der Zeit von 14 bis 16 Uhr entgegenzuwirken. Bereits erfolgreich praktizierte Modelle wie „Drehtür“ oder „Musikschule am Vormittag“ stellen hierfür einen möglichen organisatorischen Rahmen. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote stellen die Kontinuität ihres Angebotes sicher. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. Der Einsatz soll die Dauer eines Halbjahres nicht unterschreiten. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern. Schulübergreifende Angebote sind darüber hinaus zur Bildung von Musikensembles, Chören, Orchestern und Tanzensembles von den Partnern vor Ort ausdrücklich erwünscht, ggf. auch in Kooperation mit den entsprechenden Ensembles der Musikschulen oder mit Chören und Musikvereinen, die in Mitgliedsverbänden des LMR organisiert sind.
8. Jede Ganztagschule entwickelt gemäß Ziffer 6.6 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.5 Erlass „Gebundener Ganztag“ gemeinsam mit dem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote ein pädagogisches Ganztagskonzept. Darin können die musikpädagogischen Angebote als Bildungsangebote mit aufgenommen werden. Dabei ist eine enge Absprache zwischen Schulleitung und der Ganztagskoordination des Trägers vor Ort zentral.
9. Die Partner vor Ort verständigen sich über die jeweils verantwortlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der eigenen Organisation.
10. Die Ganztagschule stellt die notwendigen Flächen und Räume und soweit möglich und vorhanden die Instrumente für die Angebote bereit. Es können auch Räume, Flächen und Instrumente einer Musikschule oder von Dritten verwendet werden. Die Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganztag“), die die Zusammenarbeit von Schulträger, Schule, außerschulischem Träger der

außerunterrichtlichen Ganztagsangebote und dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe regelt, hält Absprachen zu multifunktionalen und verzahnten Raum- und Flächennutzungskonzepten fest. Dazu gehört auch die Öffnung zum Sozialraum. Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Gestaltung von Außenanlagen können von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partnern, insbesondere im Rahmen der örtlichen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung beraten werden. Dabei können die Angebote in den Musikschulen im Rahmen einer kommunalen Bildungslandschaft im Bereich der musikalischen Bildung ebenso in Betracht gezogen werden. Die Landesregierung unterstützt diese Qualitätsentwicklung durch die Beraterinnen und Berater Pädagogische Architektur, die Ganztagsberaterinnen und Ganztagsberater der jeweiligen Bezirksregierung sowie die Fachberatung „Kooperative Ganztagsbildung im Primarbereich“ bei den nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern.

#### **4. Qualitätsentwicklung und Evaluation**

1. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung bekennen sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen musikpädagogischen Ganztagsangeboten. Diese Qualitätsentwicklung ist u.a. Gegenstand der Arbeit der Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ (SAG), der Arbeitsstelle „Kulturelle Bildung NRW“, der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) und der Geschäftsstelle Bildungspartner NRW. QUA-LiS NRW bietet in den Aufgabenfeldern „Ganztage in der Schule“ und „Pädagogische Architektur“ pädagogische Materialien, Fachtage und Beratungsangebote. Die Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ unterstützt Ganztagschulen und außerschulische Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote in der Zusammenarbeit und Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der Ganztagschule durch Informationen, Fachtage, Beratungen und Materialien. Kommunale und regionale Qualitätszirkel Ganztage leisten durch ihre Vernetzung und multiprofessionelle Zusammensetzung ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vor Ort. Die Arbeitsstelle „Kulturelle Bildung NRW“ unterstützt u.a. Schulen bei der qualitätsorientierten Arbeit im Feld der kulturellen Bildung. Die Geschäftsstelle Bildungspartner NRW fördert die Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen.

2. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung unterstützen die Erprobung von innovativen Modellen der Zusammenarbeit von Ganztagschulen und Musikschulen oder anderen Mitgliedsorganisationen des Landesmusikrats. z. B. durch gemeinsames Ausloten und Beschreiben von Möglichkeiten der Integration von Programmen wie „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“, „JEKISS“, Musikprojekten des Landesprogramms „Kultur und Schule“ oder „Bildungspartner NRW“.

## 5. Revisionsklausel

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung stimmen regelmäßig den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab.

Düsseldorf, den 5. Mai 2026

**Für das Ministerium für Kinder,  
Jugend, Familie, Gleichstellung  
Flucht und Integration des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

.....  
Verena Schäffer, Ministerin

**Für das Ministerium für Schule  
und Bildung des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

.....  
Dorothee Feller, Ministerin

**Für das Ministerium für Kultur  
und Wissenschaft des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

.....  
Ina Brandes, Ministerin

**Für den Landesmusikrat NRW**

.....  
Prof. Dr. Christine Siegert, Präsidentin

**Für den Landesverband  
der Musikschulen in NRW**

.....  
Holger Müller, Vorsitzender